

Tagesordnung:

1. Bericht des Präsidenten
2. Jahresabschluss 2013 der IHK Kassel-Marburg (Anlage)
 - 2.1 Bericht der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer
 - 2.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns
 - 2.3 Entlastung von Präsidium und Hauptgeschäftsführer
3. Arbeitsgruppe IHK 2020 (Anlage)
4. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs für eine nachhaltige Infrastrukturfinanzierung (Anlage)
5. Bericht der Anlagenkommission
6. Wirtschaftliche Bedeutung der Pferdehaltung vor dem Hintergrund der Einführung einer Pferdesteuer (Antrag von MdV Burkhard Kramer, Anlage)
7. Veränderungen in Fachausschüssen (Anlage)
8. Formalia (Anlage)
 - 8.1 Änderung der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung
 - 8.2 Änderung der Gebührenordnung (Finanzanlagenvermittler/Honoraranlagenberater)
9. Steuerungsinstrumente der IHK Kassel-Marburg (Anlage)
10. Information zur 3. Auflage des IHK Standortfaktorenberichtes (Anlage)

TOP 1 : Bericht des Präsidenten

- keine Anlage –

TOP 2 : Jahresabschluss 2013 der IHK Kassel-Marburg

Die Rechnungsprüfungsstelle für Industrie- und Handelskammern in Bielefeld hat ihre Prüfung im November 2013 (Vorprüfung) und im Mai 2014 (Hauptprüfung) in den Geschäftsräumen der IHK durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss nebst Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, der Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013. Die Rechnungsprüfungsstelle hat dem Jahresabschluss nebst Anhang sowie dem Lagebericht und der Wirtschaftsführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 der IHK Kassel-Marburg den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2013 ist als gesonderte Anlage beigefügt.

Einen Auszug aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 nebst Anhang und des Lageberichtes sowie der Wirtschaftsführung für das Geschäftsjahr 2013 erhalten Sie anbei. Der Rechnungsprüfungsbericht liegt im Original bei stv. H Edelman und kann nach Anfrage unter Telefon-Nr. 0561 7891-249 eingesehen werden.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss nebst Anhang (Anlagen 1/1 bis 1/6) sowie dem Lagebericht (Anlage 1/7) und der Wirtschaftsführung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2013 der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Kassel, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Finanzrechnung - nebst Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Kassel, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und des Lageberichts sowie die Wirtschaftsführung nach den Regelungen des Finanzstatuts, den Grundsätzen des öffentlichen Haushaltsrechts und den übrigen für die IHK geltenden Rechtsvorschriften liegen in der Verantwortung des Präsidenten, des Hauptgeschäftsführers und des Beauftragten für die Wirtschaftsführung der IHK. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss nebst Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Wirtschaftsführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne der Prüfungsrichtlinien und § 17 FS vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne der Regelungen des Finanzstatuts der IHK wesentlich auswirken sowie sich gegen die Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts und die übrigen für die IHK geltenden wesentlichen Bestimmungen richten, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der IHK sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten, des Hauptgeschäftsführers und des Beauftragten für die Wirtschaftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang, des Lageberichts und des Plan-Ist-Vergleichs. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nebst Anhang den Regelungen des Finanzstatuts und den übrigen für die IHK geltenden wesentlichen Rechtsvorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne der Regelungen des Finanzstatuts der IHK. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der IHK und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Wirtschaftsplan ist ordnungsgemäß aufgestellt und vollzogen worden.


Die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg, Kassel, hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes beachtet und die ihr im Rahmen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und des Finanzplanes zur Verfügung stehenden Mittel nach diesen Grundsätzen verwendet.

Die Bestimmungen des Finanzstatuts und die Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts sowie die Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts und die übrigen für die IHK geltenden wesentlichen Rechtsvorschriften sind eingehalten worden."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den "Richtlinien für die Prüfung der Jahresrechnungen der Industrie- und Handelskammern in Hessen" des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 04. Juni 2004 (Az.: III 2-2-41b-04-01-04).

Bielefeld, 30. Mai 2014




Dipl.-Kfm. Peter Spengler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Vorsitzender der Geschäftsführung


Dipl.-Kfm. Stefan Trau
Prüfer

2.1 Bericht der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer

Der Bericht der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer der IHK Kassel-Marburg wird in diesem Jahr von MdV Buchholz erstattet.

2.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns

Gemäß § 3 Absatz 7a IHK-Gesetz sind für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und Jahresabschluss, der IHK die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das nähere wird durch Finanzstatut unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt.

Die IHK hat gemäß § 15 des Finanzstatuts für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 EG-HGB, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht aufgestellt. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der GuV und der Finanzrechnung. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der IHK im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres und die erwartete Entwicklung der IHK, einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung, einzugehen.

Die IHK hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung, einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen lassen.

Die Rechnungsprüfungsstelle für Industrie- und Handelskammern in Bielefeld hat ihre Prüfung im November 2013 (Vorprüfung) und im Mai 2014 (Hauptprüfung) durchgeführt und der Buchführung des Geschäftsjahres 2013, dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 nebst Anhang sowie dem Lagebericht und der Wirtschaftsführung für das Geschäftsjahr 2013 der IHK Kassel-Marburg den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (vgl. Ausführungen zu TOP 2.1).

Der geprüfte Jahresabschluss (als gesonderte Anlage beigelegt) ist gemäß § 17 Absatz 3 des Finanzstatuts durch die Vollversammlung festzustellen. Darüber hinaus beschließt die Vollversammlung über die Ergebnisverwendung. Der Bilanzgewinn beläuft sich auf 82.077,11 €.

Vorgeschlagen wird, den Bilanzgewinn in Höhe von 82.077,11 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Vollversammlung wird daher gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der vorgelegte Jahresabschluss der IHK Kassel-Marburg zum 31. Dezember 2013 wird festgestellt.**
- 2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 82.077,11 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.**

2.3 Entlastung von Präsidium und Hauptgeschäftsführer

- keine Anlage –

TOP 3: Arbeitsgruppe IHK 2020

Vertreter der KOZ-Initiative in der Vollversammlung haben gegenüber dem Präsidenten und Hauptgeschäftsführer die Anregung gegeben, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit grundlegenden Fragen befasst. Das betrifft beispielsweise die Positionierung der IHK, ihre Beitrags- und Gebührenstrukturen oder die Transparenz von Entscheidungsprozessen u.a.

Das IHK-Präsidium hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2014 diese Anregung aufgegriffen und der Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe unter dem Titel „Arbeitsgruppe IHK 2020“ zugestimmt. Frau MdP Dr. Heidemarie Krüger wurde gebeten, den Vorsitz in dieser Arbeitsgruppe zu übernehmen. Die Arbeitsgruppe sollte zweckmäßigerweise auf 10 bis 12 Mitglieder der Vollversammlung bzw. des Präsidiums begrenzt sein. Diese sollten in einer ersten Sitzung die Themen-Schwerpunkte festlegen, mit denen sie sich künftig befassen werden.

Die Einsetzung dieser Arbeitsgruppe IHK 2020 ist damit durch das Präsidium erfolgt. Die Benennung der Mitglieder erfolgt ebenfalls durch das Präsidium. Dazu wird mündlich berichtet.

Die Vollversammlung wird um Zustimmung zur Einrichtung dieser Arbeitsgruppe IHK 2020 gebeten.

TOP 4: Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs für eine nachhaltige Infrastrukturfinanzierung
--

Sachverhalt:

Im Zuge der aktuellen politischen Diskussion um die Unterfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur und die Einführung einer PKW-Maut haben die hessischen IHKs untereinander die Erarbeitung eines Positionspapiers zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur vereinbart. Darin formulieren sie grundsätzliche Empfehlungen zu diesem Themenkomplex an die Bundes- und Landesregierung sowie an die Kommunalpolitik.

Folgende Kernpositionen enthält das Positionspapier:

- Erhalt, Aus- und Neubau der Verkehrswege strategisch an den Netzstrukturen, dem Bedarf und der Erschließungsfunktion ausrichten
- Verkehrsinvestitionen des Bundes und des Landes erhöhen, bei gleichzeitiger Verstärkung der Mittel
- Keine Ausweitung der Nutzerfinanzierung und keine neuen Abgaben, somit Ablehnung einer PKW-Maut und Ablehnung der Ausdehnung der LKW-Maut (Nutzerbeiträge bereits jetzt viel höher als Investitionen)
- Schaffung langfristiger Finanzierungskreisläufe

Die Positionen im Überblick:

1. Verkehrsinfrastrukturpolitik am Nutzen ausrichten
2. Instandhaltungsmanagement ausbauen
3. Mittel für die Verkehrsinfrastruktur in Bundes- und Landeshaushalt dauerhaft aufstocken
4. Nutzerfinanzierung nicht weiter ausdehnen
5. Zweckbindung der Einnahmen aus dem Verkehr sicherstellen
6. Effizienzorientierte und langfristige Finanzierungsformen schaffen
7. Finanzierung des ÖPNV sicherstellen
8. Alternative Finanzierungsformen für Verkehrsinfrastrukturprojekte prüfen
9. Verkehrsinfrastrukturplanungen beschleunigen – Verwaltungen besser ausstatten und effizienter organisieren

Die Positionen sind das Ergebnis eines mehrmonatigen Konsultationsprozesses mit den zehn beteiligten IHKs. Nach Erstellung der Positionen durch den Federführer Verkehr der Arbeitsgemeinschaft wurde der Entwurf hessenweit an die IHK-Verkehrsausschüsse als beratende Organe der Vollversammlungen mit der Bitte um Einschätzung und weitere Anmerkungen übermittelt. Die Anmerkungen von Haupt- und Ehrenamt aller hessischen IHKs wurden in dem vorliegenden Entwurf zusammengeführt.

Jede Vollversammlung der hessischen IHKs wird in der jeweils nächsten Sitzung das vorliegende Papier beraten (Zeitraum vorr: 9.9. - 27.11.2014). Nach Verabschiedung durch die IHKs sind die Inhalte die Grundlage für die Positionierungen der Arbeitsgemeinschaft. Im Dezember dieses Jahres wird das Positionspapier durch die geschäftsführende IHK der Arbeitsgemeinschaft veröffentlicht werden.

Mit dem gesamten Prozess geben sich die hessischen IHKs - unter Federführung der geschäftsführenden IHK Frankfurt - eine Legitimationsbasis für Positionierungen zu verkehrsinfrastrukturpolitischen Themen, insbesondere zu Finanzierungsfragen. Damit setzt die Arbeitsgemeinschaft ihren Weg fort, durch die Vollversammlungen der hessischen IHKs Kurs und Ziele festzulegen, an denen sich die Beratung von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zu orientieren hat.

Das „Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern für eine nachhaltige Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“ erhalten Sie in einer **gesonderten Anlage**.

Beschlussvorschlag:

Die Vollversammlung beschließt das „Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern für eine nachhaltige Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“ als gemeinsame Position der ARGE der hessischen IHKs.

TOP 5: Bericht der Anlagenkommission

- keine Anlage -

TOP 6: Wirtschaftliche Bedeutung der Pferdehaltung vor dem Hintergrund der Einführung einer Pferdesteuer (Antrag von MdV Burkhard Kramer)
--

MdV Burkhard Kramer hat beantragt, das Thema Pferdesteuer in der Vollversammlung zu behandeln. MdV Kramer bittet die Vollversammlung um folgenden Beschluss:

Die Vollversammlung betrachtet die Pferdesteuer aufgrund der wirtschaftlichen Schäden für die Betriebe und im Hinblick auf deren geringen Ertrag als ungeeignetes Mittel, um die schwierige Finanzsituation der Kommunen zu verbessern. Statt der Erhebung von sog. Bagatellsteuern sollte die Kommunen ihrer schwierigen Finanzsituation durch Einsparungen auf der Ausgabenseite, beispielsweise durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit, begegnen.

Die Vollversammlung spricht sich daher gegen die Einführung einer Pferdesteuer aus und fordert die Kommunen Bad Sooden-Allendorf und Kirchheim und Weißenborn auf, die Pferdesteuer zurückzunehmen.

Hintergrund:

Als erste deutsche Kommune hat Bad Sooden-Allendorf zum 1. Januar 2013 eine Pferdesteuer eingeführt. Mitte 2013 folgte die Gemeinde Kirchheim, zum 1. Januar 2014 Schlangenbad und Weißenborn. Angeregt wurde diese Abgabe vom Städte- und Gemeindebund mit einem Betrag von bis zu 750,00 Euro pro Pferd und Jahr.

Die Pferdesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer. Auf diesem Gebiet haben die Kommunen innerhalb der gesetzlichen Grenzen ein Steuerfindungsrecht. Sie dient lediglich der Einnahmeerzielung.

Gegen die von der Gemeinde Bad Sooden-Allendorf beschlossene Satzung wurde im September 2013 Klage am Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingereicht. Bis zur Entscheidung über die Klage wurden in Bad Sooden-Allendorf, Weißenborn und in Schlangenbad der Vollzug der Satzung ausgesetzt. Weitere Kommunen wollen vor der Einführung der Pferdesteuer die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs abwarten. Diese wird nicht vor Ende 2014 ergehen.

Die Pferdehaltung stellt einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Sektor dar.

Falls der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Einführung der Pferdesteuer rechtlich erlaubt, ist damit zu rechnen, dass eine große Anzahl von Städten und Gemeinden die Einführung einer Pferdesteuer erneut auf die Tagesordnung bringt. Diese Entwicklung dürfte zu einer deutlichen Reduzierung der Pferdehaltung mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die in diesem Sektor tätigen Unternehmen führen.

In der Sitzung der Vollversammlung wird der Steuerberater Dr. Wolfgang Kubens von der LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH in Friedrichsdorf die wirtschaftliche Bedeutung der Pferdehaltung und die Auswirkungen eines Rückgangs der Pferdehaltung auf dem gesamten Sektor näher beleuchten.

TOP 7: Veränderungen in Fachausschüssen
--

Der Vollversammlung wird vorgeschlagen, im Einvernehmen mit den jeweiligen Ausschussvorsitzenden folgende Neuberufungen vorzunehmen:

Haushaltsausschuss:

Bönning, Stefan
Persönlich haftender Gesellschafter
Schuhhaus Bönning OHG
34369 Hofgeismar

Industrieausschuss:

Thomas Weber
Geschäftsführer
EAM GmbH & Co. KG
34131 Kassel

TOP 8: Formalia

TOP 8.1: Änderung der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Selbstständige Honorar-Finanzanlagenberater benötigen ab dem 1. August 2014 eine Erlaubnis nach § 34h GewO. Zur Erlangung dieser Erlaubnis ist grundsätzlich ein Sachkundenachweis nach § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO erforderlich. § 34h Abs. 1 S. 4 GewO verweist auf § 34f Abs. 2 – 6 GewO und stellt somit klar, dass auch für Honorarfinanzanlagenberater die gleichen Anforderungen an die Sachkunde wie für Finanzanlagenvermittler (nach § 34f GewO) erfüllt sein müssen. Aus diesem Grund wird in § 1 der Satzung klargestellt, dass der für § 34h GewO erforderliche Sachkundenachweis auch durch die Prüfung als Finanzanlagenfachmann abgelegt werden kann. Für § 4 der Satzung ergibt sich hieraus eine Folgeänderung.

Die Vollversammlung der IHK Kassel-Marburg wird daher gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg beschließt am 7. Oktober 2014 aufgrund

- §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749),
- in Verbindung mit §§ 34f, g, h der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, und
- §§ 1 und 3 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1205) geändert worden ist

folgende Änderung der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO **auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO** kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form. Dabei hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben,

a.) ob die Prüfung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (offene Investmentvermögen), Nr. 2 (geschlossene Investmentvermögen) oder Nr. 3 (Vermögensanlagen) der Gewerbeordnung beschränkt werden soll,

b.) ob er von dem praktischen Prüfungsteil gem. § 3 Abs. 5 FinVermV befreit ist. Dies ist schriftlich durch Vorlage der Erlaubnis nach § 34d oder § 34e GewO, durch Vorlage des Sachkundenachweises oder einen nach § 19 VersVermV gleichgestellten Abschluss (§ 3 Abs. 5 Nr. 1) **oder durch Vorlage der auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen beschränkten Erlaubnis nach § 34f GewO oder § 34h GewO (§ 3 Abs. 5 Nr. 2) nachzuweisen.**

TOP 8.2: Änderung der Gebührenordnung (Finanzanlagenvermittler / Honoraranlagenberater)

Finanzanlagenvermittler und Honorarfinanzanlagenvermittler sind verpflichtet, auf Ihre Kosten jährlich eine Überprüfung Ihrer Tätigkeit durch einen geeigneten Prüfer (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) durchführen zu lassen. Der Prüfer erstellt dann einen sog. Prüfbericht. Dieser Prüfbericht muss bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres an die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg übermittelt werden, damit diese ggf. geeignete Maßnahmen einleitet oder Sanktionen verhängt. Übermittelt der Vermittler die Prüfberichte ordnungsgemäß innerhalb der Frist entsteht keine Gebühr. Sollte die Übermittlung jedoch nicht erfolgen, müssen die Personen aufgefordert werden, Ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Hierdurch entsteht aufgrund der Vielzahl der Erlaubnisinhaber in der Summe ein erheblicher Arbeitsaufwand (Anlegung Datenbank, Ermittlung der säumigen Personen, Fertigung Anschreiben, Vermerk Anschreiben, Nachprüfen Rücklauf, Wiedervorlage, Abschlussvermerk, Gebührenbescheid), welcher durch die Gebühr abgegolten werden soll. Dieser Arbeitsaufwand ist pro Vermittler ggf. mehrfach zu wiederholen, weshalb ein Gebührenrahmen angewendet werden soll.

Zeit	Personalkosten	Gemeinkosten	Sachkosten	Gesamtkosten	Gebühr
Min.	Euro pro Min.	Euro pro Min.	Euro	Euro	Euro
20	0,5	0,75	1,00	26,00	25,00

Die Vollversammlung der IHK Kassel-Marburg wird daher gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gebührenordnung der IHK Kassel-Marburg vom 18. September 2012, zuletzt geändert am 4. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

§ 8 Tarif-Nr. 11.2.8 wird neu eingefügt:

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Einheit	EURO
11.2.8	Anforderung des Prüfberichts gem. § 24 Abs. 1 FinVermV		25,00 bis 100,00

TOP 9: Steuerungsinstrumente der IHK Kassel-Marburg

Zur Führung eines Unternehmens bzw. einer Organisation werden Steuerungsinstrumente eingesetzt. Ein zentrales Steuerungsinstrument stellt dabei das Rechnungswesen mit seiner Kosten- und Leistungsrechnung und ein darauf basierendes Controlling dar. Weitergehend können auch ein Qualitätsmanagement, eine Interne Revision und ein Risikomanagementsystem zu Steuerungsinstrumenten gezählt werden.

H Dr. Lohmeier wird der Vollversammlung Informationen zu den verschiedenen Steuerungselementen der IHK Kassel-Marburg geben und deren Anwendung erläutern.

TOP 10: Information zur 3. Auflage des IHK Standortfaktorenberichtes

Ziel der IHK-Studie „Standortfaktoren in Nordhessen und Marburg 2014“ ist es, zu einer quantitativ und qualitativ seriösen Bewertung der Standortfaktoren zu kommen, die über die Attraktivität der Region für ansässige Unternehmen, für potentielle Investoren und für Fachkräfte entscheiden. In der 2. Fortschreibung werden insbesondere auch die Veränderungen aufgezeigt.

Im Rahmen des Berichts wird versucht, soweit möglich auch zu einer Bewertung der einzelnen Landkreise und der Region Kassel zu kommen. Basis der Bewertungen sind Datenanalysen und eine Unternehmensumfrage, deren Aussagen im Gespräch mit Experten verifiziert werden.

Wie bisher auch ergibt sich kein einheitliches Bild für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg. Die Ergebnisse, Unterschiede zwischen den Teilregionen und Veränderungen auf der Zeitachse werden im Vortrag durch stv. H Spengler im Einzelnen dargestellt.

Kassel / 2014-09-22